

## NIEDERSCHRIFT

Über die  
**6. Sitzung**  
des  
**Haupt- und Finanzausschusses**  
am  
**10. Juni 2015**  
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

Anwesend: Bürgermeister SCHUMACHER

Ausschussmitglieder:

Bauer (für AM Rohe), Daube, Haggemüller, Heuwinkel, Holota, Philipper, Plaßmann, Schulte, Stehling und Wiemer.

Von der Verwaltung:

Fachbereichsleiterin Grümme-Kuznik  
Fachbereichsleiter Hückelheim  
Fachbereichsleiter Rotering  
Verwaltungsfachwirtin Robbert zugleich als Schriftführerin

Nicht anwesend: Ausschussmitglieder:

Rohe

Bürgermeister SCHUMACHER eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass der Ausschuss form- und fristgerecht geladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Bürgermeister Schumacher den Tagesordnungspunkt 10:

Bauländerweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln  
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes bei gleichzeitiger Änderung  
des Flächennutzungsplanes

von der Tagesordnung abzusetzen, da noch weiterer Beratungsbedarf bestehe.

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Antrag **einstimmig zu**.

Die Tagesordnung lautet nunmehr wie folgt:

## Tagesordnung

### A. Öffentliche Sitzung

1. Bewerbung der Gemeinde Welver um den Titel „Gemeinde des Fairen Handels“  
hier: Bürgerantrag des Gewerbevereins Welver vom 24.05.2015
2. Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2014
3. Sichere Gestaltung der Bahnhofstraße und der Werler Straße sowie abzweigender Straßen für Fußgänger und Fahrradfahrer  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2015
4. Zebrastreifen auf der Bahnhofstraße – L 795 im Bereich des Seniorenzentrums Welver  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2015
5. Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt“  
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ vom 17.02.2015
6. Baugebiet Nr. 26 „Landwehrkamp“  
hier: Endgültige Straßenherstellung
7. Wegebauprogramm 2015
8. Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Schwefe  
hier: Vorstellung der Ergebnisse
9. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße  
hier: Antrag vom 24.10.2014
10. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)  
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Beschluss zur erneuten Beteiligung
11. Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welver  
hier: Änderung des Planentwurfes
12. Anfragen / Mitteilungen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Lagermöglichkeiten für gemeindliche Ausrüstungsgegenstände und Bauhofmaterialien  
hier: Einsparpotential bei der aktuellen Lagerhallenmietung
2. Anfragen / Mitteilungen

Es wird wie folgt **beraten und beschlossen**:

## **A. Öffentliche Sitzung**

### **Zu Tagesordnungspunkt 1:**

Bewerbung der Gemeinde Welver um den Titel „Gemeinde des Fairen Handels“

hier: Bürgerantrag des Gewerbevereins Welver vom 24.05.2015

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Anregung des Gewerbevereins an und empfiehlt dem Rat **einstimmig** zu beschließen:

1. Die Gemeinde Welver strebt den Titel „Gemeinde des Fairen Handels“ an.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zukünftig bei offiziellen Anlässen und im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus dem Fairen Handel (z. Bsp. Tee, Orangensaft, Zucker, Honig, Kekse) anzubieten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter in die Steuerungsgruppe „Fair Trade Town Welver“ zu entsenden.

### **Zu Tagesordnungspunkt 2:**

Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2014

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig, bei 1 Enthaltung**, an den folgenden Zählstellen Verkehrszählungen durchzuführen:

- Kreuzung Landwehrkamp
- Einmündung Ostbusch
- Kreisverkehr Bahnhofstraße
- Kreuzung Erlenstraße/Reiherstraße
- Kreuzung Buchenstraße/Im Hagen
- Kreuzung Klosterhof/Pferdekamp

### Zu Tagesordnungspunkt 3:

Sichere Gestaltung der Bahnhofstraße und der Werler Straße sowie abzweigender Straßen für Fußgänger und Fahrradfahrer  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2015

### Beschluss:

Hier wurde kein gesonderter Beschluss gefasst (sh. TOP 2).

### Zu Tagesordnungspunkt 4:

Zebrastreifen auf der Bahnhofstraße – L 795 im Bereich des Seniorenzentrums Welper  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2015

### Beschluss:

Hier wurde kein gesonderter Beschluss gefasst (sh. TOP 2).

### Zu Tagesordnungspunkt 5:

Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt“  
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 17.02.2015

### Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, zu den Kosten und der Anordnungen des Straßenverkehrsdienstes des Kreises Soest, die sich aus dem Ortstermin vom 28.04.2015 ergebenden Maßnahmen durchzuführen und umzusetzen. Die Kosten für die ganzheitliche Betrachtung in Höhe von rund 4.000,00 € werden aus Mitteln des Wegebbaus gedeckt.

### Zu Tagesordnungspunkt 6:

Baugebiet Nr. 26 „Landwehrkamp“  
hier: Endgültige Straßenherstellung

### Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die vorgestellte Planung für den endgültigen Straßenausbau im Baugebiet Nr. 26 Landwehrkamp für die Teilbereiche

1. Erschließungsweg mit Anbindung an die Straße Landwehrkamp,
2. Fußweg von der Straße Landwehrkamp bis zur Straße Auf dem Bült,
3. Auf dem Bült vom Ende des v.g. Fußweges bis Meyericher Kirchfeld,

als Straßenbauprogramm zu beschließen.

Des Weiteren empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat, die Fristüberschreitung des Straßenendausbaues für den Bereich „Meyericher Kirchfeld“ bis zur Durchführung des endgültigen Straßenausbaues im Baugebiet Nr. 27 Landwehrkamp zu dulden.

#### **Zu Tagesordnungspunkt 7:**

Wegebauprogramm 2015

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**,

- den Wirtschaftsweg in Recklingsen bei Osthoff- Dahlhoff,
- den Wirtschaftsweg in Dorfwelver, Rauksloh bis Eggenstein,
- den Gemeindeweg in Dinker, Oitrup ab Feldstraße,
- den Wirtschaftsweg in Dinker, Dinker Berg Windrad Richtung Lippestraße, 1.BA,
- den Wirtschaftsweg in Dinker, Dinker Berg Windrad Richtung Lippestraße, 2. BA,
- den Wirtschaftsweg in Dorfwelver, Hasselfeld Weg zur Kläranlage,
- den Wirtschaftsweg in Scheidingen, Einmündung L795 zum Sauerfeld

als Wegebaumaßnahme und Bankettfräsarbeiten gemäß Aufstellung für 30.000,00 EUR durchzuführen.

Die übrigen Haushaltsmittel werden u.a. zur Finanzierung der Verkehrsmaßnahmen (TOP 2 bis 5) in den Bereich Verkehrsangelegenheiten (Produkt 02-01-01) übertragen.

#### **Zu Tagesordnungspunkt 8:**

Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Schwefe  
hier: Vorstellung der Ergebnisse

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorstellung des Zentralen Abwasserplanes für den Ortsteil Schwefe zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, die wasserrechtliche Genehmigung für das Kanalnetz Schwefe auf Grundlage des vorgestellten Zentralen Abwasserplanes zu beantragen.

#### **Zu Tagesordnungspunkt 9:**

Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße  
hier: Antrag vom 24.10.2014

### **Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird **einstimmig** ohne Beschluss in den Rat am 24.06.2015 verwiesen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 10:**

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichs-satzung)

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Beschluss zur erneuten Beteiligung

### **Beschluss:**

1.  
Siehe die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügten Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.  
Aufgrund der Reduzierung der Fläche im Änderungsbereich 2 empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat **einstimmig**, das Beteiligungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB zu wiederholen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 11:**

Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welper

hier: Änderung des Planentwurfes

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, den geänderten Entwurf zur 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 12:**

Anfragen / Mitteilungen

#### **a) Anfragen**

RM HOLOTA fragt an, ob Kontrollmaßnahmen für die jetzt „unechte Einbahnstraße“ in Scheidingen geplant seien, da offensichtlich nach wie vor, von Welper in Richtung Scheidingen kommende Fahrzeuge weiterhin dort hineinfahren. Dieses hat zur Konsequenz, dass der Wirtschaftsweg und die Brücke durch die Fahrzeuge beschädigt werden.

FBL GRÜMMER-KUZNICK antwortet, dass sie sich um die Angelegenheit kümmern werde und entsprechend Nachricht geben wird.

b) **Mitteilungen**

FBL HÜCKELHEIM teilt mit, dass am 18.06.2015, 19:00 Uhr im Ratssaal eine Bürgerversammlung im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung zur Erweiterung der Verkaufsflächen der Lebensmittelmärkte von Edeka und Aldi stattfindet. Hierzu sind alle Ausschussmitglieder herzlich eingeladen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Schumacher den öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 18:15 Uhr.



-Schumacher-  
Bürgermeister



-Robbert-  
Schriftführerin

Auflage 1

Gemeinde Weiver  
Eing.: 14. APR. 2015

Grosse, Dirk



Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>  
Gesendet: Dienstag, 14. April 2015 07:44  
An: Grosse, Dirk  
Betreff: Leitungsauskunft - Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln  
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Zu T 1 – Amprion GmbH

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Bärbel Vidal Blanco  
Amprion GmbH  
Betrieb / Projektierung  
Leitungen Bestandssicherung  
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  
T intern 15711  
T extern +49 231 5649-15711  
mailto: [baerbel.vidal@amprion.net](mailto:baerbel.vidal@amprion.net)  
[www.amprion.net](http://www.amprion.net)

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)  
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brück, Dr. Klaus Kleinokte  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 61 356





Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest  
Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung  
Postfach 47  
59511 Welver

Datum: 21. April 2015  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
33 SO 5207  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Heller  
rolf.heller@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5118  
Fax: 02931/82-5190

Siltstraße 53  
59494 Soest

Gemeinde Welver  
Eing.: 22 APR 2015

**Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. §  
35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln  
Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange**

Schreiben vom 26.03.2015 – 61-26-25/20.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskul-  
tur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken  
vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heller

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr

13.30 – 16.00 Uhr

Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei

der Heilaba.

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0080 17

BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung Bau/Planung/Verkehr  
Am Markt 4  
59514 Welver

~~Gemeinde Welver  
Eing.: 30. APR. 2015~~

Ansprechpartnerin:  
Dr. Nina Overhageböck  
Tel.: 0251 591-4169  
Fax: 0251 591-4025  
E-Mail: [Nina.Overhageboeck@wlj.org](mailto:Nina.Overhageboeck@wlj.org)

Münster, 27.04.2015

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Natein  
Hier: Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Große,  
gegen die vorliegende Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand denkmalpflegerische Bedenken.

Die Rittergüter an der Ahse stellen einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht der Denkmalpflege dar (D 15:02 im Fachgutachten „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“, S. 47). Konstituierendes Merkmal dieses Bereichs ist neben anderen Denkmälern auch das Haus Natein. Der Fachbeitrag steht als Download unter <http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft/> bereit.

Die schon im Urriß erkennbaren beiden Teiche südlich des Hofes im Änderungsbereich 2 stellen ein wertgebendes Merkmal der städtebaulichen Situation in Natein dar. Sie liegen zwischen dem 1997 erkannten Denkmal In Natein 12 (s.u.) sowie dem in unserem Fachbeitrag als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt klassifizierten Haus Natein. Laut des Fachbeitrags sind die umliegenden Freiflächen um Haus Natein als solche zu erhalten. Daher bestehen gegen eine bauliche Verdichtung in unmittelbarer Nähe oder gar eine Überbauung der Teiche aus Sicht der Denkmalpflege Bedenken.

Wir empfehlen im Änderungsbereich 2 die Grenze der Außenbereichssatzung nach Norden zu verschieben, so dass sie zukünftig südlich des Gebäudes entlang der schon bestehenden Parzellengrenze verläuft und die beiden Teiche Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB bleiben.

Bei der Durchsicht der Unterlagen sind weitere Fragen aufkommen, die wir gerne in einem Ortstermin mit der Unteren Denkmalbehörde klären würden. Bitte setzen Sie sich Zwecks terminlicher Absprache mit mir in Verbindung.

### Zu T 3 – LWL-Denkmalpflege

Die Stellungnahme aus der Fachsicht der Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, die südliche Grenze des Änderungsbereiches 2 nach Norden zu verschieben, wird gefolgt, so dass die Teichanlagen im klassischen Außenbereich verbleiben. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Notwendigkeit an dem südlichen Grenzverlauf festzuhalten, vielmehr wurde die vorhandene südliche Grenze der bestehenden Satzung aufgegrieffen und von dort ausgehend der Änderungsbereich 2 räumlich festgelegt. Durch die Außenbereichssatzung wird ohnehin eher eine bauliche Auffüllung entlang der vorhandenen Straße „In Natein“ angestrebt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

Abstimmung:

GPNU:

HFA:

Rat:

Einstimmig  
geschlüsselt

Anmerkung:  
Zur Klärung der weiteren denkmalrechtlichen Fragen (Seite 2) wurde die Stellungnahme an die Untere Denkmalbehörde weiter gegeben.



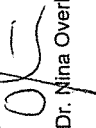
# LWL

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Zu klären wäre im Einzelnen:

1. Laut unseres Gutachtens vom 25.02.1997 wurde die Denkmaleigenschaft der Hofanlage in Natelyn 12 erkannt und ein positives Benehmen hergestellt. Bisher ist dieses Objekt nach unserem Kenntnisstand noch nicht in die Denkmalliste der Gemeinde Welver eingetragen.
2. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass es sich aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes bei dem Objekt in Natelyn 18 inkl. der Teiche um ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW handeln könnte. Um die Denkmaleigenschaft der Gebäude festzustellen, wäre ein Ortstermin sinnvoll. Sollte die Prüfung ergeben, dass es sich bei dem benannten Objekt um ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW handelt, so wird um die Darstellung des Sachverhaltes in der Außenbereichssatzung unter Punkt 9 Denkmalschutz und Denkmalspflege gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Nina Overhageböck



Gemeinde Welver  
Fachbereich 3  
Gemeindeentwicklung  
Am Markt 4  
59514 Welver

Gemeinde Welver  
Ansprechpartnerin:  
Melanie Röring B.A.

Eing.: 27. APR 2015  
Tel.: 02761 9375-42  
Fax: 02761 937520  
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 758r015.eml

Olpe, 22.04.2015

**Erlaß einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35. Abs. 6  
Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln**  
Ihr Schreiben vom 26.03.2015 / Ihr Zeichen 61-26-25/20.01

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Gegen die Satzungenweiterung von Nateln, die mit einer Bebaubarkeit der einbezogenen Flächen verbunden ist, bestehen von Seiten der LWL-Archäologie Bedenken. Diese resultieren aus der unmittelbaren Nähe des Erweiterungsgebietes zu den Überresten des sog. Tempels, einer in Teilen erhaltenen rechteckigen Gräftenanlage. Diese bildete die westliche Insel eines zweiteiligen Adelsitzes, dessen Gräften von der nahe Ahse gespeist wurden. Nördlich der erhaltenen Anlage befinden sich heute Teiche. Sie waren bereits zur Zeit der Anlage des Urkatasters zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorhanden und dienten vermutlich der Versorgung der auf dem Adelsitz lebenden Bewohner.

Nachrichten zum sog. Tempel und seinen Besitzern gehen in das Ende des 17. Jahrhunderts zurück. Damals soll Herrmann Peter Philipp von Crane zwischen ca. 1680 und seinem Tod 1695 den Adelsitz bewohnt haben. Er war der Sohn von Johann Ernst von Crane, der 1681 und 1684 die Häuser Matena und Bockhövel von den Ketteler zur Middelburg erworben hatte. 1685 (Bördekataster) besaß die Familie auch die Höfe Pier, Reckert, Aulmann, Kappelhoff, Gört, Damen und Jaspar in Nateln, die sog. Natelyschen Höfe, wobei offen bleiben muss, ob diese Höfe als Zubehör der Adelsitze Matena und Bockhövel an die von Crane kamen oder aber von den Besitzern des heute noch bestehenden Hauses Nateln, eine wohl ins 13. Jahrhundert zurückgehende Gründung der Ritter von Clodt, angekauft worden waren.

**Zu T 4 – LWL-Archäologie für Westfalen**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken aus Fachsicht der Archäologie wird gefolgt. Die Teichanlagen werden aus dem Geltungsbereich der Außenbereichssatzung herausgenommen und verbleiben somit im klassischen Außenbereich. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Notwendigkeit hier an dem südlichen Grenzverlauf festzuhalten, vielmehr wurde die vorhandene südliche Grenze der bestehenden Satzung aufgegriffen und von dort ausgehend der Änderungsbereich 2 räumlich festgelegt. Durch die Außenbereichssatzung wird ohnehin eher eine bauliche Auffüllung entlang der vorhandenen Straße „In Nateln“ angestrebt.

Abstimmung:

GPNU:

HFA:

Rat:

einstimmig  
zustimmend



**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Zur Zeit der Urkatasteraufnahme um 1825 war der verlassene sog. Tempel eine Pertinenz der nördlich anschließenden Höfe Bunert und Pier und kam um 1900 an die Familie Antepoth. Es ist davon auszugehen, dass die Geschichte der Natelner Höfe schon vor dem 17. Jahrhundert eng mit den Adelsitzen verbunden waren, eine Struktur, die sich bis heute an der Struktur des Dorfes ablesen lässt. Anzunehmen ist auch, dass weitere zum sog. Tempel gehörige Wirtschaftsanlagen im Bereich der Teiche gelegen haben.

Insgesamt handelt es sich bei Nateln um einen archäologisch relevanten Bereich, wobei vor allem der südliche Bereich besonders sensibel ist. **Im Änderungsbereich 2 sind daher bei Bodeneingriffen in jedem Fall archäologische Maßnahmen notwendig, über die im Einzelnen entschieden werden muss.** Werden Erdarbeiten in Nateln geplant, bitten wir generell um frühzeitige Beteiligung, damit über die Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen entschieden werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag  
gez.

f. d. R.

Prof. Dr. Michael Baales  
(Leiter der Außenstelle)

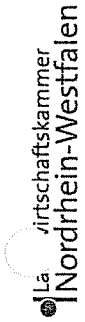
M. Röhring B.A.



Kreisstelle Soest, Ostlinghausen, (Haus Düsse) · 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver  
-Bau/Planung/Umwelt-  
Postfach 47  
59511 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 22. APR 2015



Kreisstelle Soest  
Ostlinghausen (Haus Düsse)  
59505 Bad Sassendorf  
Tel.: 02945 989-4, Fax -533  
Mail: soest@lwk.nrw.de  
www.landwirtschaftskammer.de  
Auskunft erteilt: Frau Franke  
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30  
Fax: (0 29 45) 9 89 - 5 33  
Mail: elisabeth.franke@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben: 61-26-25/20.01  
Vom: 26.03.2015  
Abgeschickt: 26.03.2015  
Bad Sassendorf 20.04.2015

Zu T 5 – Landwirtschaftskammer

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

**Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Natein**

Zu Ihrem Amtshilfersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 35 BauGB wie folgt Stellung.

Der Satzungsentwurf wird diesseits zur Kenntnis genommen. Laut telefonischer Auskunft von [REDACTED], der in der Vergangenheit noch eine Schweinemast auf seinem Betrieb durchführte, befindet sich eine landwirtschaftliche Viehhaltung im Ortsteil Natein nicht mehr.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Satzungsentwurf.

Im Auftrag

  
(Franke)

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:  
WGL-Bank Münster BLZ 400 800 00 Konto-Nr. 003 213  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015  
USt.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/6974/0790  
IBAN: DE87 4006 0090 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33  
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS



**KREIS  
SOEST**

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling  
Durchwahl 02921 30-2268  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 30-2951  
Zimmer 1.02  
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 28.04.2015

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen  
61.26.12

Gemeinde Welver  
Eing.: 30. APR. 2015

Gemeinde Welver  
Am Markt 4  
59514 Welver

**Zu T 6 – Kreis Soest**

zu Seite 1 Immissionsschutz:

Unter Punkt 6 der Begründung ist bereits ein Hinweis zu Immissionen enthalten. Die Ausführungen werden aufgrund der Stellungnahme des Kreises Soest wie folgt ergänzt:

>> In diesem Zusammenhang sind auch Immissionsschutzrechtliche Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können. Daher behält sich die Untere Immissionsschutzbehörde die Forderung von Immissionsschutzrechtlichen Gutachten bei Bauvorhaben vor. <<

zu Schutzgebiete:

Aufgrund der Bedenken aus denkmalrechtlicher und archäologischer Sicht wird die Außenbereichssatzung im Änderungsbereich 2 verkleinert, so dass die vorhandenen Teichanlagen unberücksichtigt bleiben. Danach grenzt die Außenbereichssatzung nicht mehr direkt an den geschützten Landschaftsbestandteil C 4.09 und auch nicht mehr an das Landschaftsschutzgebiet.

zu Seite 2 Eingriffsregelung – Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird im Änderungsbereich 2 verkleinert, so dass die Kleingewässer nicht mehr erfasst sind. Danach grenzt die Außenbereichssatzung nicht mehr direkt an den geschützten Landschaftsbestandteil an. Dennoch wird die Begründung unter Punkt 7 „Natur- und Artenschutz“ um den Hinweis ergänzt, dass bei der Umsetzung von Bauvorhaben der geschützte Landschaftsbestandteil wirksam zu schützen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den OT Natein bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben:

Unter lfd. Nr. 6 der Begründung wird dargelegt, dass die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden im Einzelfall weitere immissionsrechtliche Untersuchungen erfordern kann. Dieses Erfordernis kann z.B. gegeben sein, wenn neue landwirtschaftliche Vorhaben/ Nutzungen im Einwirkungsbereich des Plangebietes realisiert werden sollen oder die Wiederaufnahme ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzungen geplant ist. In diesem Zusammenhang sind auch immissionsschutzrechtliche Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können. Daher behält sich die Untere Immissionsschutzbehörde die Forderung von Immissionsschutzrechtlichen Gutachten bei Bauvorhaben vor.

Aus landchaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen. An den Änderungsbereich 2 grenzt unmittelbar ein geschützter Landschaftsbestandteil C.4.09 an. Beeinträchtigungen für das LB sind nicht zu erwarten.

zu Seite 2 Artenschutz:

Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung zur Satzung wird entsprechend ergänzt.

Zu Seite 2 Untere Wasserbehörde:

Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird ein separater Punkt „Wasserwirtschaft“ aufgenommen.

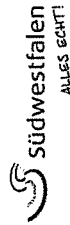
Abstimmung:

GPNU:

HFA:

Rat:

ein stimmig  
Kreistag



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in anderer Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich an den Absender.

- Der Landschaftsplan IV sieht im Entwicklungsziel 1 (Erhalt) für den Änderungsbereich 2 und Ziel 2 (Anreicherung) für den Änderungsbereich 1 vor.

- Eingriffsregelung - Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Der Erhalt der standortgerechten Gehölze insbesondere im Änderungsbereich 2 ist als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen. Das gilt ebenso für die verschiedenen Kleingewässer im bzw. am Geltungsbereich der Außenbereichssatzung.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind bei der Umsetzung der Bebauung wirksam zu schützen.

Eine Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt und die Kompensation ist in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Als Ausgleich bieten sich Maßnahmen des Landschaftsplanes IV an, die für den Raum D 2.03 und 2.04 festgelegt sind.

- Artenschutz:

Artenschutzbelange sind bei allen Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bei der Realisierung der beantragten Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Zum Schutz von Brutstätten dürfen deshalb Gehölzbereiche (z.B. Hecken, Bäume, Hohlbäume, etc.) auf dem Baufeld in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet werden. Das Störungsverbot in der Reproduktionszeit ist zu beachten.

Es darf keine Verfüllung von Kleingewässern, keine Veränderung der natürlichen Gewässerböschung und keine Absenkung des aktuell bestehenden Gewässerspiegels erfolgen.

- In die Begründung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Belange im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu klären sind.

Die Untere Wasserbehörde gibt folgende Hinweise:

Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Planbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Folgende Hinweise sollten in die Begründung aufgenommen werden:

1. Ein Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Unter Gewässerausbau versteht man die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Darunter fallen z.B. auch Teiche.
2. Im Bereich Natein sieht das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Weiver eine Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen vor. Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf der Genehmigungen/Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Kreises Soest.

Weiter Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben.





ThyssenGas GmbH, Krimmstraße 49, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver  
Postfach 47  
59511 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 30. März 2015

Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen 61-26-25/20.01  
Ihre Nachricht 26.03.2015  
Unsere Zeichen N.L./DAn.2015-TOB-0321  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-6431  
Telefax +49 231 91291-2266  
E-Mail @thyssengas.com



Zu T 7 – Thyssengas

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Dortmund, 26. März 2015

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35  
Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 26.03.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

*i. V. Radtke*  
i. V. Radtke  
*i. V. Anke*  
i. V. Anke

Thyssengas GmbH  
Krimmstraße 49  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com  
Geschäftsführung:  
Dr. Axel Bozenhardt  
(Voritzender)  
Bernd Dahmen  
Voritzender des Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann  
Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 21273  
Bankverbindung:  
Commerzbank AG  
BIC: COMDE333  
Kto.-Nr. 140 200 800  
IBAN:  
DE94 3604 0039 0140 2008 00  
BIC: COBADEFF333  
US-IdNr. DE 110497635

**T8**Zu T 8 – Westnetz

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH, Heilfelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Regionalzentrum Arnsberg

Gemeinde Welver  
- Gemeindeentwicklung -  
Herr Dirk Große  
Am Markt 4  
59514 Welver**Gemeinde Welver**  
Eing.: 28. APR. 2015Ihre Zeichen 61-28-25/20.01  
Ihre Nachricht 26.03.15  
Unsere Zeichen DRW-Z-AP-N-Ref/0  
Name Hans-Werner Rech  
Telefon 02931 84-2595  
Telefax 02931 84-2067  
E-Mail hans-werner.rech@westnetz.de

Arnsberg, 23. April 2015

**Erlaß einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6  
BauGB für den Ortsteil Nateeln**  
- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Große,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine  
Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und  
die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilsnetzanlagen.

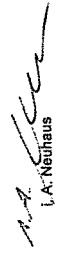
Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilsnetze Gas und  
Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG. Die Gas-Verteilsnetze der Westnetz  
GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet.  
Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilsnetze der Westnetz  
GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind so-  
mit nicht betroffen.Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet:  
Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und,  
Netzauksunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 /  
91291-2266, E-Mail: [leitungsauksunft@thyssengas.com](mailto:leitungsauksunft@thyssengas.com).

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

  
I. A. Repp

Ein Unternehmen der RWE

Westnetz GmbH  
Heilfelder Straße 8  
59821 Arnsberg  
T +49 2931 84-0  
F +49 2931 84-2110  
I [www.westnetz.de](http://www.westnetz.de)Vorstand des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider  
Geschäftsführung:  
Heinz Büchtemann  
Dr. Jürgen Glöner  
Dr. Stefan Koppels  
Dr. Achim Schöder  
Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COBADE330  
IBAN DE02 3604 0039  
0142 0934 00  
Gläubiger-ID-Nr.  
DE05220000109489  
USt-IdNr.: DE 8137 98 535  
I. A. NeuhäusInformationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieersparnis  
mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die  
ähnliche Angaben über eingebundene Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden  
erhalten, Sie auf folgender Internetseite: [www.kfm-netz.de](http://www.kfm-netz.de)